

RoCas GbR.

Guido Rochow & Astrid Casteel

Hotline: +49 (2163) 8998088

Fax: +49 (2163) 8998087

Web: www.rocas-heilpraxis.de

Mail: heilpraxis@rocas.de



Besonderheiten der KassenSichV

- Einzelaufzeichnungspflicht
- Revisionssicherheit
- Zeitnahe Belegausgabepflicht
- Möglichkeit der Kassenschau



„Offene Ladenkasse“ - Gute Idee oder Risiko ?

Der § 146a AO hält nicht nur uns Entwickler auf Trab. Im Support erreichen uns immer mehr Anfragen, was zur KassenSichV denn nun wirklich gilt und die Versicherungsung ist sehr groß. Kein Wunder, ist doch das eigentliche Thema der Einführung der KassenSichV fast durch die Corona Pandemie untergegangen.

Bin ich als Heilpraktiker Registrierkassenpflichtig?

Nein, das kann man so nicht sagen. Dennoch gibt es nun sehr strenge Vorgaben wie z. B. eine „offene Ladenkasse“ zu führen ist, denn Sie sind mittlerweile Einzelaufzeichnungspflichtig, dass heißt, jede einzelne Buchung muss vollständig, revisions-sicher, plausibel und zeitnah aufgeführt werden, dabei dürfen keinerlei Leerzeilen entstehen und Leerräume sind durch eine Buchhalternaese resp. Vakastrich unbrauchbar zu machen. Ebenso muss der verwendete Stift dokumentenecht sein. Diese Aufzeichnungen sind dann handschriftlich, bestenfalls in ein Kassenbuch (siehe Schreibwarenhandel) aufzuzeichnen und zehn Jahre aufzubewahren. Das macht wirklich Arbeit, die man sich durch ein Programm erleichtern möchte, aber auch hier ist äußerste Vorsicht geboten u. a. durch die Revisionssicherheit, die auch für Programme gilt. Tabellenkalkulationen wie z. B. Excel oder LibreCalc (wie auch weitere Office Formate) führen innerhalb der Betriebsprüfung nicht nur zu Diskussionen, sondern könnten schlimmstenfalls zur Verwerfung Ihrer gesamten Buchführung führen. Außerdem verschärft die KassenSichV dieses Thema deutlich, denn sobald mit einem

Guido Rochow
Chefentwickler der
RoCas Heilpraxis



computergestützten System Baraufzeichnungen erstellt werden, muss dies unbedingt durch eine sogenannten TSE gesichert werden (siehe Fachartikel KassenSichV). Das heißt zwar, dass Sie als Heilpraktiker nicht unbedingt eine Registrierkasse führen müssen, leichter wird dadurch das Thema aber keineswegs. Denn die Einzelaufzeichnungspflicht macht die „offene Ladenkasse“ nicht nur sehr (Zeit-)aufwendig, sondern für Laien auch fehleranfällig, was in der Betriebsprüfung teuer werden kann. Was sich daraus aber auch ergibt: Jedes Abrechnungsprogramm, das Barzahlungen aufzeichnen kann, muss mit einer TSE gesichert werden. Ansonsten müssen alle Baroperationen daraus entfernt werden, weil es sonst illegal ist, hiermit abzurechnen.

Was steht in einem vollständigen Buchungssatz?

Folgende Informationen müssen für jede Buchung der sog. „offenen Ladenkasse“ erfasst werden:

- Kennzeichnung Ein-/Ausgabe
- Eindeutige Belegnummer
- Buchungstext (Verwendung)
- Netto Betrag
- Währung
- Umsatzsteuer in Prozent auch 0%
- Umsatzsteuerbetrag
- Endbestand bzw. Saldo
- Beleg

Hier sollten Sie auch unbedingt darauf achten, Zählprotokolle bzw. Kassenberichte anzufertigen und diese müssen nummeriert und chronologisch sortiert ebenso 10 Jahre aufbewahrt werden. Vergessen Sie auch nicht, Ihr Verfahren in der Verfahrensdokumentation zu erläutern. Außerdem dürfen hierüber nur bare Vorgänge erfasst werden.

Ist das bei einer TSE anders?

Nein, im Grunde genommen nicht, es wird nur automatisch im Hintergrund aufgezeichnet, Sie haben damit dann keine bis kaum Arbeit und zusätzlich werden auf jedem ausgegebenen Beleg die Pflichtangaben wie z. B. der kryptographische Schlüssel des Aufzeichnungssystems mit gedruckt. Diese Pflichtangaben können auch in einem QR Code auf den Beleg gedruckt werden. Bei einer TSE Aufzeichnung kommt noch die Zahlart hinzu, diese muss hierbei nicht bar sein. Die Revisionssicherheit ist im Grunde durch das System selbst gegeben weil jeder Vorgang auf der TSE aufgezeichnet wird.

Durch das Erstellen einer Abrechnung mit einem solchen Programm haben Sie dann auch gleich der Belegausgabepflicht (besser bekannt als Bonpflicht) genüge getan, während Sie ansonsten Quittungen mit der Hand ausstellen müssten. Denn auch Quittungen, nicht nur Rechnungen mit denen Bar-einnahmen generiert werden, gehören zu den Baraufzeichnungen. Auch hier gilt, wird das mit einem Computerprogramm erstellt, braucht dies auch die Anbindung an eine TSE.

RoCas Heilpraxis

RoCas GbR.

Guido Rochow & Astrid Casteel

Hotline: +49 (2163) 8998088

Fax: +49 (2163) 8998087

Web: www.rocas-heilpraxis.de

Mail: heilpraxis@rocas.de



Wo findet man die Einzelaufzeichnungspflicht?

Die Einzelaufzeichnungspflicht und Ausnahmen davon sind in § 146 Abs. 1 AO resp. im Anwendungserlass nach zu lesen. Dort steht:

„Die Buchungen und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen sind einzeln [...] vorzunehmen. [...] Die Pflicht zur Einzelaufzeichnung nach Satz 1 besteht aus Zumutbarkeitsgründen bei Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen gegen Barzahlung nicht. Das gilt nicht, wenn der Steuerpflichtige ein elektronisches Aufzeichnungssystem [...] verwendet.“

Da Heilpraktiker aber keine Waren, sondern Dienstleistungen anbieten und die behandelten Personen mindestens namentlich bekannt sind, können wir die Einzelaufzeichnungspflicht nicht wegdiskutieren. Selbst wenn man alle Ausnahmeregelungen hierzu gelesen und im besten Sinne auslegen würde, macht folgender Satz dieses Ansinnen zu Nichte:

„Einzelaufzeichnungen sind dagegen zu führen, wenn der Kundenkontakt in etwa der Dauer der Dienstleistung entspricht und der Kunde auf die Ausübung der Dienstleistung üblicherweise individuell Einfluss nehmen kann.“

Ist also die Einzelaufzeichnungspflicht ein Problem?

Dies ist jedenfalls ein Grund, warum mittlerweile auch viele Steuerberater davon abraten. In der Hektik sind schnell mal Fehler in der Aufzeichnung und diese wird sicherlich deutlich eher in Zweifel gezogen, als Ihre Aufzeichnungen auf einer TSE.

Die Aufzeichnungen auf einer zertifizierten TSE in Zweifel zu ziehen, dürfte allein schon durch die Festbeschreibung deutlich schwerer fallen, als ein Kassenbuch anzuzweifeln. Sie haben also durch die Benutzung eines solch gesicherten Systems deutlich mehr Sicherheit.

Was ist, wenn ich gar keine Barzahlungen habe?

Dann sollten Sie nur darauf achten, dass Sie alle weiteren Aspekte der GoBD einhalten, Ihr Abrechnungsprogramm, bzw. auch weitere Systeme mit denen Sie Ihre Abrechnung anfertigen, gar nicht in der Lage sind, Baraufzeichnungen zu machen, oder diese dahingehend updaten. Dann ist das Thema für Sie, nach unserem Kenntnisstand, erledigt. Daher geben wir ja auch eine Version unserer Software gänzlich ohne Baroptionen heraus und durch ein Zusatzmodul namens HP KOM eine TSE Anbindung. So hat jeder die Wahl. Die erste Option ist im Update-&Supportvertrag enthalten, die zweite kann schon durch die Kosten der TSE nicht kostenlos angeboten werden.

Thema Kosten, das hört sich alles sehr teuer an, oder?

Das könnte man auf dem ersten Blick meinen, aber eine TSE wie in unserem Fall hat für den einmaligen Anschaffungspreis von derzeit 219,00 € netto ein 5 Jahreszertifikat. Bei circa 230 Arbeitstagen pro Jahr und einem 5 Jahreszertifikat, kostet Sie die TSE pro Arbeitstag 19 Cent und das System ist von der Steuer absetzbar. Für die korrekte Führung eines Kassensbuches mit Einzelaufzeichnung werden Sie sicherlich mehr als zehn Minuten pro Arbeitstag benötigen. Aber schon bei zehn Minuten pro Tag kommen in fünf Jahren so etwa 190 Arbeitsstunden zusammen! Lohnt sich das für Sie?

Muss eine TSE angemeldet werden?

Ja, diese muss dem Finanzamt gemeldet werden. Dies soll über das Elsterportal erfolgen, aber Stand Mitte September 2020 ist es noch nicht umgesetzt.

Was empfehlen wir?

Ganz klar das Gespräch mit Ihrem Steuerberater und mittlerweile zügiges Handeln. Wer gänzlich auf Bareinnahmen verzichten kann, bereits die GoBD einhält und dessen Software keinerlei Bareinnahmen unterstützt, wird nach unserem Kenntnisstand nichts weiter tun müssen. Allerdings bei barintensiven Praxen ist hier mittlerweile Eile und Vorsicht geboten, denn wir befinden uns bereits in der Übergangsfrist zur TSE Anbindung und nicht jedes Bundesland hat dies vom 30.09.2020 ein weiteres Mal bis zum 31.03.2021 verlängert, auch kann es hier zu weiteren Anforderungen kommen. Wir haben auf unserer Webseite www.rocas-heilpraxis.de in der Rubrik „Aktuelles“ und auch in unserer FAQ verknüpft eine Aufstellung mit den Anforderungen jedes Bundeslandes veröffentlicht. Was wir hingegen keinesfalls empfehlen können, ist dieses Thema auf die leichte Schulter zu nehmen.

Schon die Formulierung der Vorgaben und die Erfahrungen bei Einführung und der jetzigen Umsetzung der GoBD haben gezeigt, dass man derartige Vorgaben ernst nehmen sollte.



Bildquellen: Billionphotos, Shutterstock, Pixabay, Swissbit, RoCas GbR.

Anmerkung:

Alle Aspekte der Neuregelung lassen sich leider an dieser Stelle nicht ausführen, der Originaltext der KassenSichV und des §146a AO ist schon deutlich länger als dieser Artikel, der keinesfalls eine Rechts- oder Steuerberatung darstellt oder ersetzt. Daher sollten Sie unbedingt Ihren Steuerberater bzw. die zuständige Finanzbehörde fragen, was in Ihrem Fall zu tun ist. Die Nichteinhaltung kann jedenfalls dazu führen, dass im Zuge einer Kassenschau Ihre Umsätze geschätzt und Strafen ausgesprochen werden. Der Originaltext steht auf der Seite <https://www.bundesfinanzministerium.de> als PDF bereit. Ebenso der Anwenderlass insbesondere: [Nr. 1.2 des AEAQ zu §146a AO bzw. Nr. 4 des AEAQ zu § 146a AO.](#)

Für die RoCas Heilpraxis wird schnellstmöglich ein Modul (HP KOM) mit Schnittstellen zur zertifizierten Swissbit TSE erstellt. Wir versuchen unsere Kunden bestmöglich bei der Umsetzung der KassenSichV zu unterstützen, bei technischen Fragen können Sie sich gerne an unseren Service wenden. (heilpraxis@rocas.de)

Ver. 1.0 Copyright 2020 RoCas GbR.